

# Hauptsatzung

der

**Ortsgemeinde Armsheim**

**in der Verbandsgemeinde Wörrstadt**

**vom 1. Oktober 2014**

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ältestenrat
- § 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse
- § 5 Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates
- § 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Ausschüsse
- § 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 10 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten
- § 11 In - Kraft - Treten

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **§ 1**

### **Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im „Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und der Stadt Wörrstadt“.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend vom Absatz 1 durch Auslegung in dem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der

Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist.  
Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Bahnhofstrasse 17. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Ältestenrat**

Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 3 Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

1. Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz- und Friedhofausschuss, der Ausschuss hat acht Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
2. Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt-, Finanz- und Friedhofausschuss folgende weitere Ausschüsse:
  - a) Rechnungsprüfungsausschuss
  - b) Bau- und Liegenschaftsausschuss
  - c) Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport und Senioren
  - d) Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

3. Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben acht Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
4. Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Ratsmitglied sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschüsse.

#### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf die Ausschüsse**

1. Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
2. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt-, Finanz- und Friedhofausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Finanz- und Friedhofausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates über
  - a) den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
  - b) den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
  - c) den Gesamtabschluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
  - d) Satzungen
3. Dem Bau- und Liegenschaftsausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Vorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
4. Dem Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
  - a) Entscheidungen zum Ausbau und der Unterhaltung der gemeindlichen Wege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Bereich des Wegebbaus.

- b) Entscheidungen über die Weinbergshut im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Weinbergshut, sofern die Angelegenheit nicht durch den Bauernverein geregelt werden kann.
5. Dem Ausschuss für Kultur, Jugend und Sport wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Durchführung der Armsheimer Kerb im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
  - b) Internetpräsentation der Ortsgemeinde
  - c) Organisation sonstiger gemeindlicher Feste.

## **§ 5 Übertragung von Aufgaben auf den Ortsbürgermeister**

1. Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall;
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro im Einzelfall;
  - c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses.
  - d) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 100 Euro;
  - e) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
  - f) Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 1.000 Euro, Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 2.000 Euro, die Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 6 Monate.

## **§ 6 Beigeordnete**

1. Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
2. Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Ortsgemeinderates**

1. Zur Abgeltung der baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und des Ältestenrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Nr. 2 – 7.
2. Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro.
3. Neben der Entschädigung nach Nr. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohn- und Sitzungsort erstattet.
4. Neben der Entschädigung nach Nr. 2 wird keine Entschädigung für etwaigen Lohnausfall gewährt.
5. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für notwendige Dienstreisen Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
6. Bei Teilnahme an mehr als einer Sitzung bzw. Besprechung an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
7. Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung über den in Nr. 2 hinausgehenden Satz.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Ausschussmitglieder**

1. Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro je Sitzung.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Nr. 3 – 6.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 der KomAEVO.
2. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## § 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

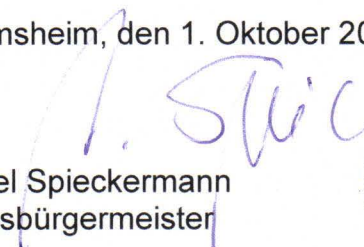
1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 der Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v. H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Der Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich Kindertagesstätten erhält 20 v.H.
3. Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 12,10 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern nach § 69 Abs. 4 GemO.
4. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## § 11 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.03.2010 außer Kraft.

Armsheim, den 1. Oktober 2014

  
Axel Spieckermann  
Ortsbürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. 41 vom 09.10.2014  
Wörrstadt, den 06.10.2014  
Im Auftrag

